

Richtlinien für die Gewährung von Fahrtzuschüssen

ab 1. Januar 2019

(Beschluss Schul-, Jugend- und Sozialausschuss vom 06.03.2019)

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Stadt Schleswig fördert ideell und finanziell im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Ziele der Jugendarbeit, wie sie in § 7 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) vom 5. Februar 1992 definiert sind, soweit sich die Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Schleswig erstreckt. Organisierte Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmenden Gruppenerlebnisse und gemeinsame soziale Erfahrungen ermöglichen sowie das Zusammengehörigkeitsgefühl der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Schleswig fördern. Es werden nur Zuschüsse auf Antrag gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Höhe eines Zuschusses. Der Zuschuss ist sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden. Die Förderung wird nur unter der Maßgabe gewährt, dass eine qualifizierte und verantwortliche Leitung an der Fahrt teilnimmt (Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Lehrerinnen und Lehrer, Trainerinnen und Trainer, lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter...). Der Zuschuss wird nur an Träger gewährt, die die Vorgaben der aktuellen Mindestlohnregelung einhalten. Die Förderung wird nur gewährt, sofern alle Betreuenden, Leitungen,... einen Ehrenkodex unterzeichnet haben und ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt. Diese liegen dem Träger vor und können eingesehen werden.

2. Förderung von Freizeitfahrten

Für Freizeitfahrten oder ähnliche Veranstaltungen wird ein Zuschuss gewährt in Höhe von

3,00 € pro Tag und Teilnehmenden.

Die Förderung erfolgt nur für Maßnahmen von mindestens zwei Übernachtungen. Die Förderung wird für die Teilnehmenden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Der Zuschuss beinhaltet einen Anteil für die Förderung der Betreuerinnen und Betreuer. Ein Extrazuschuss für sie wird nicht gewährt.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen. Die Höhe des Zuschusses wird anteilig entsprechend der zu berücksichtigenden Teilnehmenden aus der Stadt Schleswig ermittelt.

Dem Antrag/Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste beizufügen, aus der Name, Vorname, Geburtstag und Wohnort der Teilnehmenden hervorgehen. Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Maßnahme, spätestens acht Wochen danach, vorzulegen.